

# Nachrichten



TOP-Thema:  
Alternative Finanzierungsformen  
und bilanzielle Aspekte  
bei der Planung von Großprojekten

# Sehr geehrte Leserinnen und Leser!

Im zu Ende gehenden Jahr 2023 sind viele Gesetze verabschiedet worden und etliche davon sorgen für noch mehr Bürokratie. Ein Beispiel: Zwar sind in vielen EU-Staaten weder Mülltrennung noch Pfand bekannt – in unserem ersten Beitrag lesen Sie, wie Deutschland jedoch bei der Umsetzung einer EU-Richtlinie mit der Einführung der **Plastiksteuer ab 2024** wieder richtig gründlich war.

Die Rubrik Rechnungslegung & Finanzen eröffnen wir mit unserem Top-Thema zur Planung eines Großprojekts, dargestellt am **Bau eines Logistikzentrums**. Im ersten Teil werden **alternative Finanzierungsformen und bilanzielle Aspekte** betrachtet. In der Januar-Ausgabe sollen dann insbesondere Besonderheiten in Leasingfällen und steuerliche Aspekte näher analysiert werden. Hier folgt eine Betrachtung von **M&A-Transaktionen** in einem schwierigen Umfeld; ausgehend von aktuellen Trends geben wir Impulse, wie Deals erfolgreich geschlossen werden können.

Ab 2024 müssen zunächst kapitalmarktorientierte und später die meisten anderen Unternehmen verstärkt über Nachhaltigkeitsthemen berichten. Dazu haben wir im nachfolgenden Beitrag eine aktuelle **Umfrage** bei den

**40 DAX-Unternehmen** aufbereitet, in der besonders die Antworten auf die **Herausforderungen** der neuen **ESG-Standards** spannend sind, weil dies als eine „Frühwarnung“ für allen anderen Unternehmen betrachtet werden kann.

In der Rubrik Recht erhalten Sie zunächst einen Überblick über **Informations- und Kontrollrechte von Gesellschaftern**. Danach besprechen wir ein Urteil zu der gängigen Praxis von **Streaming-Diensten**, ohne Weiteres auf der Basis von allgemeinen **Geschäftsbedingungen** – die kaum einer gelesen haben dürfte – die Preise zu erhöhen.

Zum Abschluss finden Sie in Kurzbeiträgen aktuelle Informationen zur Förderung der E-Mobilität und über ein EU-Entlastungspaket für KMU.

Freuen Sie sich auf eine informative Lektüre. Eine schöne Advents- und Weihnachtszeit wünscht Ihnen und Ihren Familien

Ihr Team von PKF





Nussknacker auf dem Weihnachtsmarkt

Titelfoto: Weihnachtsgebäck

# TOP-Thema

Alternative Finanzierungsformen und bilanzielle Aspekte bei der Planung von Großprojekten

## Inhalt

### Steuern

Einführung der „Plastiksteuer“ ab 2024 ..... 4

### Rechnungslegung & Finanzen

Planung eines Großprojekts: Bau eines Logistikzentrums  
Finanzierung – Bilanzierung – Besteuerung (Teil I) ..... 6

M&A in Krisenzeiten – Aktuelle Trends und Herausforderungen bei Unternehmenstransaktionen ..... 9

Umsetzung von ESG-Standards bei DAX-Unternehmen ..... 10

### Recht

Informations- und Kontrollrechte von Gesellschaftern ..... 12

Netflix und Spotify: Preisanpassungsklauseln sind unwirksam ..... 14

### Kurz notiert

Staatliche Förderung und Steuervorteile für Elektrofahrzeuge ab 2024 im Überblick ..... 15

EU-Kommission stellt Entlastungspaket für KMU vor ... 15



## STEUERN

WP/StB Daniel Scheffbuch / Christina Schultz

# Einführung der „Plastiksteuer“ ab 2024

**Unsachgemäß entsorgte Einweg-Kunststoffprodukte tragen in besonderem Maße zur Verschmutzung der Umwelt bei. Um den Verbrauch solcher Produkte zu reduzieren, achtloses Wegwerfen in der Umwelt zu begrenzen und die Ressource „Kunststoff“ nachhaltiger zu bewirtschaften, muss ab dem Kalenderjahr 2024 von vielen Unternehmen eine sog. Plastiksteuer entrichtet werden.**

### 1. Unionsrechtlicher Hintergrund

Um die im Rahmen des Pariser Abkommens festgelegten Klimaziele zu erreichen, wurde im Rahmen des EU Green Deal beschlossen, dass künftig in der EU eine „Plastiksteuer“ auf nicht recycelte Kunststoffverpackungsabfälle zu zahlen ist. Bei dem EU Green Deal

handelt es sich um ein Paket von politischen Initiativen, mit denen bis 2050 Klimaneutralität erreicht werden soll. Zu den Instrumenten, mit denen dieses Ziel erreicht werden soll, gehören der EU-Emissionshandel, die Kohlenstoffgrenzausgleichsmechanismen (CBMA), die Energiebesteuerungsrichtlinie sowie die Besteuerung von Plastik-/Kunststoffabfällen. Zudem soll eine effizientere Ressourcennutzung gefördert und ein sauberer Übergang zu einer Kreislauf-/Recyclingwirtschaft geschaffen werden.

Die nationale Umsetzung der Richtlinie in das jeweilige Recht der EU-Mitgliedstaaten ist dabei sehr unterschiedlich, da die entsprechenden Parameter der Plastiksteuer von den Mitgliedstaaten individuell festgelegt werden können.



Auf dem Nürnberger Christkindlesmarkt

## 2. Gesetzentwurf der Bundesregierung

Deutschland setzt diese Richtlinie mit dem am 15.5.2023 veröffentlichten Einwegkunststofffondsgesetz (EWKFondsG) um. Danach haben „Hersteller“ für betroffene Produkte in einen Fonds einzubezahlen. Ebenfalls an diesen Fonds melden „Anspruchsberechtigte“ wie Städte und Gemeinden die Kosten, die für die Reinigung der öffentlichen Wege und die Entsorgung entstehen. Über ein Punktesystem sollen dann die Einnahmenüberschüsse an die Anspruchsberechtigten ausbezahlt werden.

## 3. Sachlicher und persönlicher Anwendungsbereich

**(1)** Betroffen sind Produkte, die ganz oder teilweise aus Kunststoff bestehen und in der Anlage zum EWKFondsG genannt werden (sog. EWK-Produkte). Der Schwerpunkt liegt dabei auf EWK-Produkten im Lebensmittelbereich, z.B. Boxen mit und ohne Deckel für Lebensmittel, Folienverpackungen mit Lebensmitteln oder Getränkebehälter bis drei Liter oder Getränkebecher. Leichte Kunststofftragetaschen, Tüten und Folienverpackungen sowie bestimmte Feuchttücher, Luftballons, Filter für Tabakprodukte und – ab 2026 – auch Feuerwerkskörper komplettieren die Aufzählung.

**(2)** Der Begriff „Hersteller“ ist weit und unabhängig von der Rechtsform auszulegen. In Deutschland zählen hierzu neben Produzenten auch Marktteilnehmer, die betroffene EWK-Produkte gewerbsmäßig auf dem deutschen Markt erstmals entgeltlich oder unentgeltlich bereitstellen oder verkaufen; erfasst werden somit auch Befüller, Verkäufer und Importeure. Als Hersteller gilt auch jeder, der aus dem Ausland digital unmittelbar an private Haushalte oder andere Nutzer nach Deutschland verkauft. Diese Marktteilnehmer haben zudem einen inländischen Bevollmächtigten zu bestellen, der die Verpflichtungen in eigenem Namen erfüllt.

**Hinweis:** Auch die Betreiber elektronischer Marktplätze und bestimmte Fulfillment-Dienstleister sind betroffen, soweit über oder durch sie das Inverkehrbringen der EWK-Produkte erfolgt.

## 4. Meldung

### 4.1 Zeitplanung und Registrierungspflicht

Betroffene Unternehmen werden für das Kalenderjahr 2024 die erste Meldung bis zum 15.5.2025 an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) übermitteln müssen. In dieser Meldung haben die Hersteller erst-

mals die im Jahr 2024 auf dem Markt bereitgestellten oder verkauften Einweg-Kunststoffprodukte in Kilogramm zu melden, aufgeschlüsselt nach jeweiliger Art und Masse.

Zur Erfüllung der Abgabepflichten haben sich Hersteller vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit beim BMUV zu registrieren. Die Meldung bedarf der Prüfung und Bestätigung durch einen registrierten Sachverständigen i.S. von § 3 Abs. 15 des VerpackG oder einen nach § 27 Abs. 2 des VerpackG registrierten Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vereidigten Buchprüfer. Ein Verstoß gegen die Vorgaben kann mit einer Geldbuße von bis zu 100.000 € geahndet werden.

### 4.2 Abgabensätze

Die Festsetzung der von den Herstellern zu leistenden Einwegkunststoffabgaben erfolgt jährlich durch einen Abgabenbescheid des Umweltbundesamts. Die Abgabensätze in Euro pro Kilogramm stellen sich wie folgt dar:

Lebensmittelbehälter	0,177
Tüten- und Folienverpackungen	0,871
Nicht bepfandete Getränkebehälter	0,181
Bepfandete Getränkebehälter	0,001
Getränkebecher	1,236
Leichte Kunststofftragetaschen	3,801
Feuchttücher	0,061
Luftballons	4,340
Tabakprodukte	8,972

## 5. Anspruchsberechtigte

Mit der Plastiksteuer sollen die Kosten der öffentlichen Hand zum Teil erstattet werden. Dazu zählen z.B. die Abfallbewirtschaftung und Reinigung im öffentlichen Raum sowie die Sensibilisierung in Form von Abfallberatung oder die Datenerhebung und -verarbeitung. Auch Anspruchsberechtigte haben sich beim BMUV zu registrieren.

Das zur Auszahlung verwendete Punktesystem weist den erbrachten Leistungen eine bestimmte Punktzahl zu. So müssen die Kommunen beispielsweise das Papierkorbvolumen, die gefahrenen Reinigungskilometer und die entsorgte Abfallmenge angeben. Für das Reinigen von Strecken erhalten die Kommunen dann

pro Kilometer zehn Punkte, für gereinigte Flächen drei Punkte je 1.000 Quadratmeter und für die Entsorgung einer Tonne Abfall 31,5 Punkte. Insgesamt wird mit einer Auszahlung an ca. 6.440 Anspruchsberechtigte gerechnet.

**Hinweis:** Die Abgabesätze und das Punktesystem müssen künftig alle drei Jahre durch die Bundesregierung überprüft werden.

## Empfehlung

Auch wenn die erste Meldung erst in 2025 abgegeben ist, ergibt sich aus den unter Abschn. 4.2 näher erläuterten Angabepflichten, dass schon mit dem Beginn des Jahres 2024 entsprechende Aufzeichnungen erfolgen sollten.

## RECHNUNGSLEGUNG & FINANZEN

WP/StB Dr. Harald Riedel / StB Steffen Heft

# Planung eines Großprojekts: Bau eines Logistikzentrums

## Finanzierung – Bilanzierung – Besteuerung (Teil I: Alternative Finanzierungsformen und bilanzielle Aspekte)

Bei der Planung eines Großprojekts – wie dem Bau eines Logistikzentrums – treten neben bautechnischen und logistischen Aspekten etc. noch andere fundamentale Themen auf, so die Finanzierung des Projekts, Bilanzierungsfragen oder auch steuerliche Themen. In diesem Teil I des Beitrags werden alternativ mögliche Finanzierungsformen im Kurzüberblick vorgestellt und grundlegende handelsbilanzielle Ansatz- sowie Bewertungsfragen skizziert. Teil II wird Besonderheiten in Leasingfällen, Auswirkungen auf die Eigenkapitalquote sowie besondere steuerliche Aspekte behandeln.

### 1. Finanzierungsformen im Kurzüberblick

Wie ein solches Großprojekt finanziert werden soll, ist seitens der Entscheidungsträger bereits sehr frühzeitig zu durchdenken. Als grundsätzliche Finanzierungsformen kommen dabei in Frage:

- » die Eigenfinanzierung,
- » die Fremdfinanzierung,
- » die Leasingfinanzierung mit den Varianten
  - des Financial Leasing und
  - des Operate Leasing sowie
- » als Sonderform die Sale-and-lease-back-Finanzierung.

In einer Kurzbeschreibung lassen sich diese Finanzierungsformen wie folgt abgrenzen:

**(1) Eigenfinanzierung:** Die Eigenfinanzierung kann entweder in Form der Innenfinanzierung über thesaurierte

Gewinne (Gewinnrücklagen, -vortrag) bzw. nicht liquiditätswirksame Aufwendungen (z.B. Abschreibungsfinanzierung) oder im Wege der Außenfinanzierung über den Zufluss von Eigenmitteln von außen erfolgen, also über Einlagen der Gesellschafter oder Kapitalerhöhungen.

**(2) Fremdfinanzierung:** Hier wird das Projekt über Fremdmittel finanziert, üblicherweise in der Form von Bankdarlehen. Hierfür fallen regelmäßig neben Bauzeit-zinsen auch längerfristige Finanzierungszinsen an.

**(3) Operating Leasing:** Das Charakteristische ist hier (zumindest in der Theorie), dass grundsätzlich das Vertragsverhältnis jederzeit (kurzfristig) kündbar, also keine Grundmietzeit vereinbart ist; in der Praxis kommt der Fall einer fehlenden Grundmietzeit aber faktisch nicht vor (diese beim Bau eines Logistikzentrums kaum realisierbare Gestaltung als Operating Leasing ist hier nur der Vollständigkeit halber kurz erwähnt). Höchst bedeutsam für die Praxis sind hingegen die Leasingerlasse der Finanzverwaltung und die dort niedergelegten Begriffsverständnisse (mehr dazu nachfolgend unter (4) sowie dann im nächsten Heft unter Abschn. 3 in Teil II).

**(4) Finanzierungsleasing:** Hier handelt es sich im Grundsatz um (verdeckte) Mietverhältnisse, die Elemente des Kaufvertrags beinhalten. Charakteristisch ist dabei, dass der Vertrag über eine feste Grundmietzeit abgeschlossen wird, während derer eine ordnungsmäßige Kündigung ausgeschlossen ist. Nach den für die Leasingbilanzierung



relevanten sog. Leasingerlassen der Finanzverwaltung ist für das Vorliegen von Finanzierungsleasing außerdem Voraussetzung, dass der Leasingnehmer mit den in der Grundmietzeit zu entrichtenden Raten mindestens die Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) sowie alle Nebenkosten einschließlich der Finanzierungskosten des Leasinggebers deckt.

(5) Das **Sale-and-lease-back** ist im Prinzip ein Sonderfall der Leasingfinanzierung, bei der sich der Leasinggeber den Leasinggegenstand nicht von einem Dritten, sondern vom Leasingnehmer verschafft und ihn dann an den Veräußerer zurückleast.

Neben diesen „Reinformen“ der Finanzierung finden sich in der Praxis häufig auch Mischfinanzierungen, also beispielsweise eine Kombination aus Eigen- und Fremdfinanzierung.

**Hinweis:** Ferner existieren auch speziellere – häufig unter der Bezeichnung **Mezzanines Kapital** bekannte – Finanzierungsformen wie z.B. partiarische Darlehen, stille Beteiligungen, etc. Diese sollen hier allerdings aus Vereinfachungsgründen nicht weiter vertieft werden.

## 2. Grundsätzliche bilanzielle Ansatz- und Bewertungsfragen

Bei der Bilanzierung halten das Handelsbilanzrecht gem. **HGB, das deutsche Bilanzsteuerrecht und die international geprägten IFRS** teils eigenständige Regelungen parat. Im Folgenden soll für den darzustellenden Praxisfall (Bau eines Logistikzentrums) im Wesentlichen auf das deutsche Handels- und Steuerbilanzrecht eingegangen werden, welches über die sog. Maßgeblichkeit eine nicht unerhebliche Schnittmenge untereinander aufweist.

### 2.1 Ansatzfragen: Grund und Boden, Gebäude und Betriebsvorrichtungen

Der **Grund und Boden** ist neben dem Gebäude separat zu aktivieren und unterliegt keiner planmäßigen Abschreibung. Hinsichtlich der Herstellungskosten für das Gebäude muss bilanziell sauber abgegrenzt werden, welcher Teil der Herstellungskosten auf das Gebäude selbst entfällt und welcher auf gesondert zu aktivierende **Betriebsvorrichtungen**. Diese Abgrenzung zwischen Gebäudebestandteil und Betriebsvorrichtungen hat u.a. Bedeutung  
» für Abschreibungen (Betriebsvorrichtungen werden



üblicherweise über eine kürzere Nutzungsdauer abgeschrieben),

- » für die Höhe der grunderwerbsteuerlichen Bemessungsgrundlage (falls das Objekt in der Zukunft Gegenstand einer grunderwerbsteuerpflichtigen Transaktion sein sollte, beispielsweise im Rahmen eines grunderwerbsteuerbaren Share Deal) oder auch
- » für die gewerbesteuerliche erweiterte Grundstückskürzung.

**Hinweis:** Hinsichtlich der Abgrenzung des Grundvermögens zu den Betriebsvorrichtungen kann auf ausführliche Ländererlasse der Finanzverwaltung zurückgegriffen werden, die einen ersten guten Anhaltspunkt für die Praxis geben.

## 2.2 Bewertung: Komponentenansatz für Abschreibungszwecke?

(1) Nach **deutschem Handelsrecht** ist für Abschreibungszwecke ein Komponentenansatz in den Fällen zulässig, in denen physisch separierbare Komponenten

ausgetauscht werden, die in Relation zum gesamten Sachanlagevermögensgegenstand wesentlich sind (vgl. dazu die Hinweise des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) in der Stellungnahme HFA RH 1.016). Unter Komponentenansatz ist dabei eine Methode zu verstehen, bei der ein Vermögensgegenstand gedanklich in seine wesentlichen Komponenten unterschiedlicher wirtschaftlicher Nutzungsdauern zerlegt wird, um den Betrag der planmäßigen Periodenabschreibung des Vermögensgegenstands als Summe der auf seine einzelnen Komponenten entfallenden planmäßigen Periodenabschreibungen zu ermitteln. Als Beispiel wird hier vom IDW im Falle eines Gebäudes die separate Abschreibung des Daches (Nutzungsdauer 20 Jahre) und des restlichen Gebäudes (Nutzungsdauer 60 Jahre) genannt. Diese komponentenweise Abschreibung führt im Vergleich zur Ermittlung der planmäßigen Periodenabschreibung für den Gesamtvermögensgegenstand auf der Grundlage von dessen pauschaler Gesamtnutzungsdauer zu abweichenden Abschreibungsbeträgen und im Ergebnis zu einer verursachungsgerechteren Periodisierung des Aufwands aus der Nutzung des Vermögensgegenstands.



In der Weihnachtsbäckerei ...



**Hinweis:** Korrespondierend zu dieser komponentenweisen Abschreibung sind dann aber auch Ausgaben für den Ersatz einer solch separierbaren Komponente nicht als Erhaltungsaufwand zu behandeln, sondern als nachträgliche AHK zu aktivieren. Der guten Ordnung halber sei noch erwähnt, dass der Vermögensgegenstand (z.B. Gebäude) als zu bilanzierende Einheit durch den Komponentenansatz selbst nicht tangiert wird, modifiziert wird lediglich die Methode der planmäßigen Abschreibung.

(2) Auch bei der Bilanzierung nach **IFRS** kommt gem. IAS 16.43 ff. im Rahmen der planmäßigen Abschreibung ein Komponentenansatz zur Anwendung.

(3) In der **Steuerbilanz** ist die komponentenweise Abschreibung hingegen ausgeschlossen, § 7 EStG stellt auf das Wirtschaftsgut im Ganzen ab. Die Maßgeblich-

keit greift hier aufgrund des steuerlichen Bewertungsvorbehalts (§ 5 Abs. 6 EStG) nicht durch. Bei Gebäuden im betrieblichen Bereich geht das Steuerrecht grundsätzlich von einer einheitlichen typisierten Abschreibungsdauer von 33,33 Jahren aus.

## Hinweis

Aufgrund der vielfältigen Akzente und Alternativen hinsichtlich der Finanzierung, Bilanzierung und Besteuerung und der zwischen diesen bestehenden Interdependenzen kann hier nur auf ausgewählte Aspekte eingegangen und ein erster Überblick gegeben werden. Vertiefende Fragen klärt gerne Ihr PKF-Partner im persönlichen Gespräch.

Benedikt Imbusch

# M&A in Krisenzeiten – Aktuelle Trends und Herausforderungen bei Unternehmenstransaktionen

**Pandemie, Krieg, Inflation – diese Krisen und die daraus resultierenden Effekte haben den zuvor florierenden M&A-Markt in den vergangenen Monaten stark ausgebremst. Nachfolgend wird dargestellt, welchen Trends und Herausforderungen sich Käufer und Verkäufer in der aktuellen Zeit stellen müssen – und wie eine erfolgreiche Transaktion doch gelingt.**

## 1. Aktuelle Herausforderungen und Trends

In den letzten Jahren hat sich der M&A-Markt aufgrund der anhaltenden Krisen (Corona-Pandemie, Krieg in der Ukraine und andere geopolitische Spannungen, Inflation, steigendes Zinsniveau etc.) stark verändert. Unsicherheit und Volatilität führten zu einem deutlichen Rückgang der Anzahl und des Volumens von M&A-Deals. Dabei geht der Trend von sehr großen Deals hin zu mittleren bis kleinen Deals. Das erhöhte Zinsniveau hat vor allem die Verfolgung großer Deals unattraktiver gemacht. Ein weiterer Trend folgt der demografischen Entwicklung: Mit dem langsamen Eintritt der Generation der „Baby-Boomer“ ins Rentenalter sind viele Nachfolgen ungeklärt und bedürfen der Unterstützung bei der Nachfolgeregelung.

Weiterhin ist zu beobachten, dass die Waage der Preisvorstellungen zwischen Verkäufer und Käufer weiter ins Ungleichgewicht geraten ist. Wenn dies auch grundsätzlich in der Natur der Sache liegen mag, so hat sich die-

ser Trend aufgrund gestiegener Zinsen sowie der gesunkenen Multiplikatoren noch weiter verschärft. Verkäufer hoffen weiterhin auf die Kaufpreise aus dem Rekordjahr 2021 – während Käufer jedoch nicht mehr über die Finanzierungsmöglichkeiten von 2021 verfügen. Denn neben dem erhöhten Zinsniveau sind auch das Risikobewusstsein der Kapitalgeber bzw. das Gesamtrisiko aufgrund veränderter Marktbedingungen gestiegen. Im Vorteil ist, wer über entsprechende liquide Mittel verfügt und Transaktionen somit – zumindest in großen Teilen – autark finanzieren kann („Cash is king“). So hat sich hierdurch der M&A-Markt zuletzt wieder mehr und mehr von einem Verkäufer- zu einem Käufermarkt entwickelt.

**Hinweis:** Trotz dieser aktuellen Herausforderungen ist es natürlich grundsätzlich möglich, eine Transaktion erfolgreich abzuschließen, insbesondere wenn die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen umgesetzt werden.

## 2. Faktoren für eine erfolgreiche Transaktion

Verkäufer und Käufer können im aktuell schwierigen M&A-Umfeld folgende Maßnahmen ergreifen, um eine Transaktion erfolgreich zu gestalten:

### 2.1 Due Diligence optimieren

Eine gründliche Due Diligence ist entscheidend, um poten-

zielle Risiken zu identifizieren und zu bewerten. Es ist wichtig, die finanzielle Stabilität des Zielunternehmens sowie mögliche Auswirkungen der Krisen auf das Geschäftsmodell zu analysieren. Verkäufer sollten vorbereitende Maßnahmen treffen und alle relevanten Informationen transparent zur Verfügung stellen, während Käufer eine sorgfältige Prüfung durchführen sollten – vor allem auch im Hinblick auf etwaige Auswirkungen der zuvor genannten Krisen (Ertragswirksame Sondereffekte, Veränderungen in den Lieferketten sowie der Kundenstruktur etc.).

## 2.2 Flexibilität zeigen

Kompromisse helfen, eine Transaktion zum Abschluss zu bringen. Dies betrifft auch die Preis- und Vertragsverhandlungen. Verkäufer sollten möglicherweise bereit sein, ihre Preisvorstellungen anzupassen und Käufern entgegenzukommen, um die Auswirkungen steigender Zinsen auszugleichen. Käufer könnten versuchen, alternative Zahlungsstrukturen oder Earn-Out-Vereinbarungen vorzuschlagen, um das Risiko zu mindern und den Verkäufern dennoch ein attraktives Gesamtpaket vorlegen zu können.

## 2.3 Finanzierung sicherstellen

Käufer sollten sicherstellen, dass sie über ausreichende finanzielle Ressourcen verfügen, um die Transaktion abzuschließen. Dabei sollten auch alternative Finanzierungsquellen in Betracht gezogen werden, um die Auswirkungen höherer Zinsen zu mildern. Dies könnte beispielsweise die Suche nach Investoren oder Partnerschaften beinhalten. Auch die Verkäufer können dazu einen Beitrag leisten. So können u.a. Verkäuferdarlehen sowie Earn-Out-Vereinbarungen die Finanzierungsstruktur

des Käufers optimieren und trotzdem für ein faires Gesamtpaket sorgen.

## 2.4 Kommunikation und Transparenz erhöhen

Eine offene und transparente Kommunikation zwischen den Parteien ist entscheidend, um Missverständnisse zu vermeiden und das Vertrauen aufrechtzuerhalten. Regelmäßige Updates über den Fortschritt der Transaktion können helfen, Unsicherheiten zu reduzieren. Auch Transparenz in den Daten und Unterlagen ist – sowohl käufer- als auch verkäuferseitig – eine wesentliche Voraussetzung für eine erfolgreiche Transaktion. So ist Verkäufern schon vor Beginn eines etwaigen M&A-Prozesses anzuraten, das Unternehmen so aufzustellen, dass in einem späteren Prozess eine möglichst hohe Transparenz gewährleistet werden kann und etwaige Hürden – sei es auf finanzwirtschaftlicher, vertraglicher oder personeller Ebene – schon frühzeitig (intern) adressiert werden.

## Empfehlungen

Trotz eines derzeit schwierigen Marktumfelds können M&A-Transaktionen erfolgreich gestaltet werden. Damit dies gelingt, sind Käufer und Verkäufer mehr als zuvor dazu angehalten, offen und transparent zu kommunizieren sowie aufeinander zuzugehen. Eine sorgfältige Planung und Vorbereitung, eine klare Vision, eine professionelle Beratung sowie eine umfassende Analyse der potenziellen Partner und Märkte erhöhen die Chancen, eine Transaktion erfolgreich zum Abschluss zu bringen.

WP/StB Daniel Scheffbuch / Christina Schultz

# Umsetzung von ESG-Standards bei DAX-Unternehmen

**Mit der Verabschiedung der Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD) und deren Spezifizierung in den Europäischen Standards für Nachhaltigkeitsberichte (ESRS) wurde ein weiterer Meilenstein für nachhaltige Finanzen erreicht. Das grundlegende Ziel besteht darin, die EU bis 2050 in eine moderne, ressourceneffiziente und wettbewerbsfähige Wirtschaft ohne Nettoemissionen von Treibhausgasen zu verwandeln. Um diesen Wandel zu erreichen, haben neben großen Unternehmen von öffentlichem Interesse auch große Kapitalgesellschaften, bestimmte Banken und Versi-**

**cherungen sowie börsennotierte kleine und mittlere Unternehmen einen umfassenden Nachhaltigkeitsbericht als Teil des Lageberichts zu erstellen.**

## 1. Anwendungsbereich der ESRS

Die ESRS müssen von Unternehmen, die in den Geltungsbereich der CSRD fallen, umgesetzt werden. Darunter fallen schätzungsweise insgesamt rund 15.000 deutsche Unternehmen, die sukzessive Nachhaltigkeitsberichte in Übereinstimmung mit der Bilanzrichtlinie und den ESRS erstellen müssen. Die DAX40-Unterneh-



men haben bereits für das Geschäftsjahr 2024 einen Nachhaltigkeitsbericht nach ESRS in ihren Lagebericht aufzunehmen.

## 2. DRSC-Umfrage

Um aufzuzeigen, wie die DAX40-Unternehmen mit dieser Herausforderung umgehen und welche Schwierigkeiten die Umsetzung des ESRS derzeit bereitet, hat das DRSC im

Sommer 2023 eine Online-Befragung der im DAX40-Index gelisteten Unternehmen durchgeführt. Ziel war es, Erkenntnisse über den Status und die Schwierigkeiten des ESRS-Einführungsprojekts zu gewinnen. In dieser Umfrage wurden die folgenden fünf Fragen gestellt, wobei Mehrfachnennungen möglich waren:

- (1) Wo befindet sich das Projektmanagementbüro für Ihr ESRS-Einführungsprojekt?
- (2) Wann haben Sie mit Ihrem ESRS-Einführungsprojekt begonnen?
- (3) Wie weit ist Ihr Umsetzungsprojekt gediehen?
- (4) Welche Aspekte der Umsetzung bereiten derzeit die größten Schwierigkeiten?
- (5) Ziehen Sie derzeit andere Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung in Betracht bzw. verwenden Sie diese zusätzlich zur Umsetzung der ESRS? Wenn ja, welche?

Die Ergebnisse der Umfrage werden im Folgenden dargestellt.

**Hinweis:** Im abschließenden Fazit wird auf die Bedeutung auch für NON-DAX-Unternehmen hingewiesen.

## 3. Organisation

Das Projektmanagementbüro für das ESRS-Einführungsprojekt befindet sich bei den meisten Unternehmen derzeit auf Vorstandsebene. Fast die Hälfte der befragten Unternehmen gab an, dass die Projektverantwortung derzeit beim CFO oder CEO bzw. der Finanzabteilung des Unternehmens liegt. Auch die Einrichtung geeigneter Stabstellen

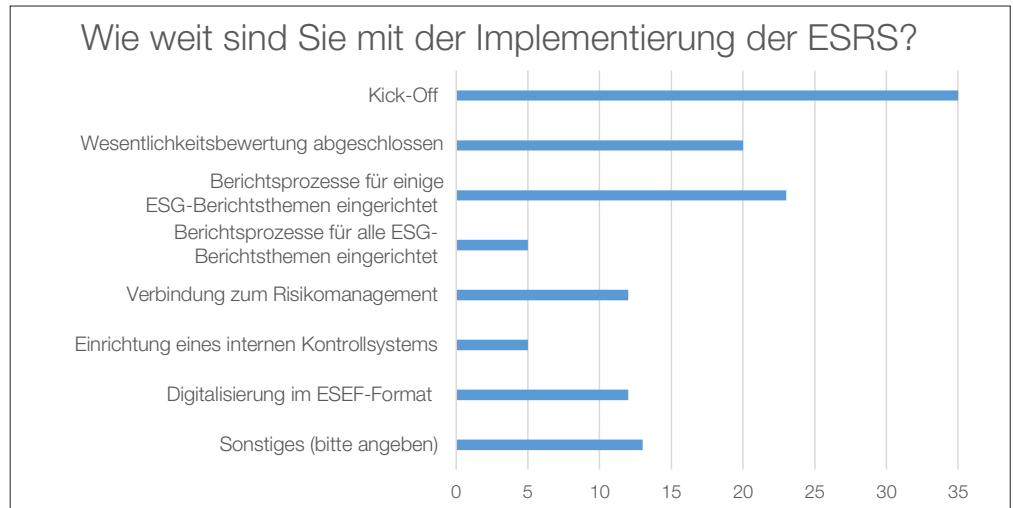


Abb.1

soll zur Organisation bei den neu zu bewältigenden Herausforderungen helfen.

## 4. Stand der Implementierung

Mit der Einführung von ESRS haben 37 der 40 Unternehmen begonnen. 70% der DAX40-Unternehmen haben Berichtsprozesse bereits etabliert. Davon haben rund 23 Unternehmen ausgewählte Themen der Nachhaltigkeitsberichterstattung (Environment oder Social oder Governance) beleuchtet, während fünf Unternehmen für all diese Berichtsthemen Berichtsprozesse eingeführt haben. 20 Unternehmen können bereits auf eine abgeschlossene Wesentlichkeitsbewertung verweisen (vgl. Abb. 1).

## 5. Herausforderungen bei der Umsetzung

Alle befragten Unternehmen haben große Schwierigkeiten bei der Umsetzung des ESRS. Die größten Herausforderungen werden in der „mangelnden Klarheit bezüglich der ESRS-Anforderungen“ und in der „Qualität und Überprüfbarkeit der Daten“ gesehen, die jeweils von ca. 80% der Unternehmen genannt werden (vgl. Abb. 2). Für 74% der Unternehmen stellen die „Datenverfügbarkeit“

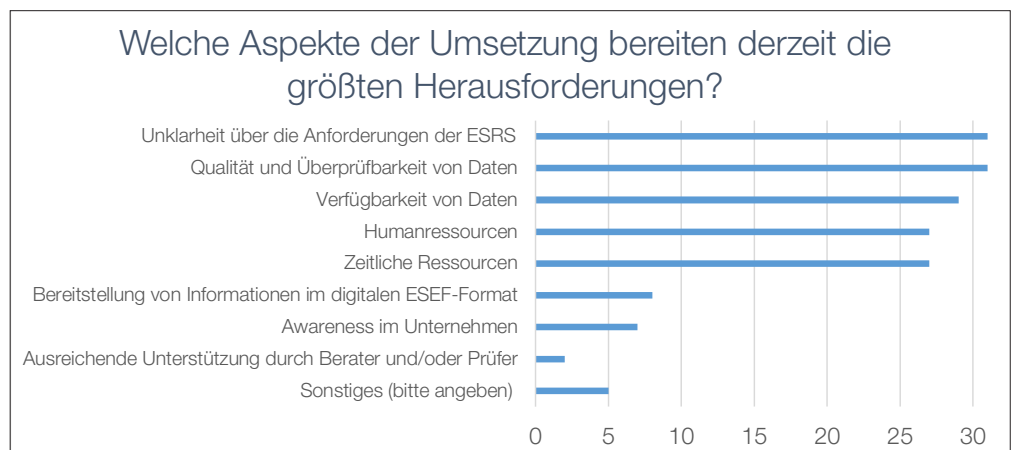


Abb.2

und für 70% der Unternehmen die „Humanressourcen“ sowie die begrenzten „Zeitressourcen“ ebenfalls große Probleme dar. Unter „Sonstiges“ weisen etliche Unternehmen darauf hin, dass der noch nicht abgeschlossene Gesetzgebungsprozess (d.h. die noch ausstehende Veröffentlichung der endgültigen ESRS durch die EU-Kommission) und die damit unklare Rechtslage sehr problematisch sind. Hinzukommt, dass auch andere Unternehmen diese Schwierigkeiten sehen, sie aber unter der Kategorie „Unklarheit bzgl. der ESRS-Anforderungen“ anführen. Ähnliches gilt für die Schwierigkeit, „spezifische Anforderungen in Bezug auf die Wesentlichkeitsanalyse zu identifizieren“, die ein Unternehmen unter „Sonstiges“ anführt.

## 6. Weitere Kommentare der Unternehmen

Die Unternehmen wurden zudem nach anderen Berichtsstandards befragt, die sie derzeit zur Umsetzung des ESRS in Betracht ziehen und/oder anwenden. Hierbei ist

eine große Zahl von Mehrfachnennungen erkennbar, die die Vielfalt der Berichtsstandards widerspiegelt. Daher dürfte eine zusätzliche Herausforderung darin bestehen, die Entwicklungen und damit die Veränderungen und Unterschiede in den Berichtsanforderungen zu verfolgen und diese Veränderungen in der Nachhaltigkeitsberichterstattung abzubilden und zu erklären. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass es für einige Themen (z.B. Biodiversität) noch keine anerkannten oder etablierten Bewertungsmethoden gibt. Es sei daher mit einem enormen Umsetzungs- und Prüfungsaufwand zu rechnen.

## 7. Fazit für NON-DAX-Unternehmen

Die Befragung der DAX-Unternehmen zur Vorgehensweise und den zu bewältigenden Herausforderungen zeigt, was bald auch auf NON-DAX-Unternehmen zukommen wird. Aus diesem Grund ist schon heute ein Tätigwerden erforderlich, indem Informationen systematisch gesammelt und aufbereitet werden.

## RECHT

RA/StB Frank Moormann

# Informations- und Kontrollrechte von Gesellschaftern

**Hinsichtlich der wirtschaftlichen Situation der Gesellschaft haben insbesondere Minderheitsgesellschafter und/oder nicht zur Geschäftsführung befugte Gesellschafter oft nur einen eingeschränkten Informationsstand. Zudem herrscht nicht selten Unkenntnis darüber, welche Informationsrechte für Gesellschafter bestehen und wie sie konkret ausgeübt werden können. Nachfolgend geben wir daher einen Überblick zu den diesbezüglichen Regelungen bei den gängigsten Rechtsformen im Mittelstand.**

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass die gesetzlichen Informations- und Kontrollrechte durch den Gesellschaftsvertrag nicht beschränkt werden dürfen. Dennoch empfiehlt sich ein Blick in den Vertrag, da mitunter auch weitreichendere Rechte gewährt werden als gesetzlich vorgesehen.

## 1. GmbH-Gesellschafter

### 1.1 Umfang der Informationsrechte

Die Informationsrechte eines GmbH-Gesellschafters sind sehr großzügig ausgestaltet. Neben dem Anspruch auf Vorlage des Jahresabschlusses und des Lageberichts kann

jeder Gesellschafter von der Geschäftsführung jederzeit

- » Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen (Auskunftsrecht) sowie
- » Einsicht in die Bücher und Schriften nehmen (Einsichtsrecht).

Hierbei ist der Begriff „Angelegenheiten der Gesellschaft“ sehr weit zu verstehen: Vom Auskunftsrecht erfasst ist im Prinzip alles, was für den Gesellschafter im Hinblick auf seine Kontroll-, Gewinn- und Vermögensinteressen von Bedeutung sein kann. Entsprechend weitreichend ist auch das Einsichtsrecht. Es umfasst alle Geschäftsunterlagen der Gesellschaft, sowohl in Papierform als auch in elektronischer Form. Einsicht ist hier jedoch wörtlich zu verstehen, d.h. es ist nur die Möglichkeit zur Begutachtung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zu gewähren.

**Hinweis:** Ein Anspruch auf Überlassung von Unterlagen besteht nicht. Kopien oder Fotos dürfen allerdings auf eigene Kosten gemacht werden.

### 1.2 Verweigerung möglich?

Die Geschäftsführung darf die Auskunft und die Einsicht





verweigern, wenn die Gefahr besteht, dass der Gesellschafter die Informationen zu gesellschaftsfremden Zwecken verwendet und der Gesellschaft dadurch ein nicht unerheblicher Nachteil entsteht. Dies kann z.B. bei Wettbewerbskonstellationen der Fall sein. Die Geschäftsführung hat sich allerdings die beabsichtigte Verweigerung durch einen Gesellschafterbeschluss absegnen zu lassen. Der betroffene Gesellschafter hat dabei kein Stimmrecht.

## 2. Kommanditist

Die Informationsrechte des Kommanditisten einer Kommanditgesellschaft (KG oder GmbH & Co. KG) sind aktuell noch deutlich eingeschränkter. Es besteht kein gesetzlich geregeltes Auskunftsrecht, sondern nur ein Einsichtsrecht. Der Kommanditist kann eine Abschrift des Jahresabschlusses verlangen und darf diesen dann innerhalb einer angemessenen Frist (ca. drei Monate) unter Einsicht der Bücher und Papiere prüfen.

**Hinweis:** Die Hinzuziehung eines zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Sachverständigen ist regelmäßig zulässig.

## 3. Neuregelungen durch das MoPeG

Ab dem 1.1.2024 kommt jetzt jedoch auch für den Kommanditisten ein gesetzlich geregeltes Auskunftsrecht hinzu. Er kann von der Gesellschaft Auskunft über die

Gesellschaftsangelegenheiten verlangen, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Mitgliedschaftsrechte erforderlich ist, insbesondere, wenn Grund zur Annahme unredlicher Geschäftsführung besteht (§ 166 HGB n.F.). Hinsichtlich der Erforderlichkeit des Auskunftsverlangens bedarf es einer Interessenabwägung. Letztlich ist die Erforderlichkeit aber von dem Auskunft begehrenden Kommanditisten darzulegen und zu beweisen.

**Hinweis:** Für persönlich haftende OHG- oder GbR-Gesellschafter wird nun im neuen § 717 Abs. 1 BGB ebenfalls ein umfassendes Einsichts- und auch Auskunftsrecht geregelt.

## Empfehlungen

Die allgemeine Treuepflicht der Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft ist auch in diesem Kontext stets im Blick zu behalten. So wird eine exzessive bzw. schikanöse Wahrnehmung der gesetzlich garantierten Informationsrechte von der Rechtsprechung als „nicht zweckentsprechend“ und damit rechtsmissbräuchlich angesehen. Verträge von Personengesellschaften sollten daraufhin überprüft werden, ob sie mit den neuen Regelungen harmonieren.

WP/StB Daniel Scheffbuch / Christina Schultz

# Netflix und Spotify: Preisanpassungsklauseln sind unwirksam

**Streamingdienste wie Netflix und Spotify haben sich in ihren Nutzungsbedingungen das Recht eingeräumt, von Zeit zu Zeit ihre Preise anzupassen. In einem aktuellen Urteil wurden solche Klauseln richterlich überprüft – und als nicht zulässig beurteilt.**

## 1. Hintergrund und Rechtsentwicklung

Teil des Geschäftsmodells von Streamingdiensten wie Netflix und Spotify ist es, ihre Kunden lediglich darüber zu informieren, dass demnächst die Preise erhöht werden. Die Rechtsgrundlage sehen die Streaming-Dienstleister in entsprechenden Vertragsklauseln, die ihnen das Recht geben, die Abo-Preise zu ändern. Darum hatte die Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) aufgrund unangemessener Benachteiligung der Verbraucher beim Landgericht Berlin Klage erhoben. Daraufhin haben die Streaming-Anbieter Berufung eingelegt. Diese wiederum hat das Kammergericht Berlin nun in den Urteilen vom 15.11.2023 (Az.: 23 U 15/22 und 23 U 112/22) zurückgewiesen und damit die Urteile des LG Berlin bestätigt.

## 2. Unzulässige Klauseln

Nach den Entscheidungen der Gerichte sind bei laufenden Verträgen einseitige Preisänderungen nur erlaubt, wenn sie fair und transparent gestaltet sind. Konkret zu beurteilen waren Vorbehalte der Streaming-Dienste in ihren AGB, wonach es zulässig sein sollte, „Abo-Angebote von Zeit zu Zeit in [ihrem] billigen Ermessen zu ändern, um

die Auswirkungen von Änderungen der mit [ihrem] Dienst verbundenen Gesamtkosten widerzuspiegeln.“ Hierzu wurde entschieden, dass die Nutzung dieser Klauseln im Geschäftsverkehr mit Verbrauchern jedenfalls insoweit untersagt ist, als damit den gestiegenen Gesamtkosten Rechnung getragen werden soll.

## 3. Rechtliche und wirtschaftliche Auswirkungen

Diese Urteile haben weitreichende Auswirkungen auf die AGB-Praktiken von Streaming-Diensten, da Preiserhöhungen nicht mehr ohne weiteres durchgesetzt werden können. Kunden müssen zunächst um Zustimmung gebeten werden. Wird die Zustimmung nicht erteilt, steht es den Anbietern frei, das Vertragsverhältnis zu kündigen. Aber auch die Nutzer können von ihrem Sonderkündigungsrecht Gebrauch machen oder eine Erstattung der Mehrkosten fordern.

## Ergebnis

Jedenfalls ist es nicht mehr möglich, über eine „stillschweigende Zustimmung“ das Vertragsverhältnis zu verlängern. Damit steigt der Aufwand der Streaming-Dienstleister deutlich, wenn Preiserhöhungen durchgesetzt werden sollen. Auch für andere Branchen, in denen ähnliche AGB-Klauseln verwendet werden, dürfte diese Rechtsprechung von Bedeutung sein.





# Staatliche Förderung und Steuervorteile für Elektrofahrzeuge ab 2024 im Überblick

Elektromobilität wird auch in 2024 noch vom Staat gefördert, wobei die Höhe der Förderung im Vergleich zu den Vorjahren abgenommen hat. Nach wie vor lassen sich mit einem Elektro-Kfz zudem Steuern sparen. Die 2024 geltenden Regelungen zeigt die Grafik im Überblick.

Damit ist bzw. die bisherige Förderung von Plug-in-Hybriden sowie hochpreisiger Neufahrzeuge komplett entfallen. Seit dem 10.9.2023 können zudem nur noch Privatpersonen einen Förderantrag stellen. Unternehmen, Stiftungen, Körperschaften und Vereine erhalten für ihre Firmenwagen keinen Umweltbonus mehr.

**Hinweis:** Für alle Elektroautos, die bis zum 31.12.2030 erstmals zugelassen werden, wird auch künftig zehn Jahre lang keine Kfz-Steuer fällig. Diese Steuerbefreiung erlischt auch nicht bei einem Halterwechsel. Wer z.B. ein

drei Jahre zugelassenes E-Auto erwirbt, zahlt noch sieben Jahre lang keine Kfz-Steuer.

Fahrzeugtyp	2024	
	Nettolistenpreis	Umweltbonus
<b>rein batterieelektrische Fahrzeuge &amp; Brennstoffzellenfahrzeuge</b> (Mindesthaltedauer 12 Monate) & <b>Leasingfahrzeuge</b> mit Laufzeit ab 24 Monate	< 40.000 €	3.000 € vom Staat + 1.500 € vom Hersteller
Leasingfahrzeuge mit Laufzeit 12-23 Monate	< 40.000 €	1.500 € vom Staat + 750 € vom Hersteller
Junge Gebrauchtwagen		2.400 € vom Staat + 1.200 € vom Hersteller

## EU-Kommission stellt Entlastungspaket für KMU vor

**Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind eine treibende Kraft für den ökologischen und den digitalen Wandel in Europa. Die EU-Kommission will deshalb KMU entlasten und hat Vorschläge zum einen zum Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr und zum anderen für eine vereinfachte Mehrwertsteuer bei grenzüberschreitender Tätigkeit vorgestellt.**

Mit der neuen Verordnung (vgl. Pressemitteilung der EU-Kommission vom 12.9.2023) über den Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr soll die vielerorts zu beobachtende Praxis von Zahlungsverzögerungen eingedämmt werden, da diese den Cashflow von KMU beeinträchtigen und zudem die Wettbewerbs- und Widerstandsfähigkeit von Lieferketten schwächen. Daher wird eine strengere Obergrenze für Zahlungen von 30 Tagen eingeführt. Zudem soll sichergestellt werden, dass die Zahlung der angefallenen Zinsen und Entschädigungsgebühren automatisch erfolgt. Um

Unternehmen vor säumigen Zahlern zu schützen, werden außerdem neue Durchsetzungs- und Abhilfemaßnahmen eingeführt.

Die neue Richtlinie über eine vereinfachte Mehrwertsteuer ist für KMU bestimmt, die grenzüberschreitend tätig sind. Durch sie können KMU die Steuerbemessungsgrundlage ihrer Betriebsstätten in anderen Mitgliedstaaten nach den Vorschriften ihres Herkunftsmitgliedstaats berechnen. Wenn die meisten Mitgliedstaaten zugestimmt haben, sollen die neuen Vorschriften ab dem 1.1.2025 gelten.

**Hinweis:** Die EU-Kommission plant weitere, nicht-legislative Maßnahmen wie die Reduzierung der Berichterstattungspflichten, einen einfacheren Zugang von KMU zu Finanzmitteln sowie die kontinuierliche Qualifizierung und Förderung der Arbeitskräfte in KMU durch Unterstützung von Schulungsmaßnahmen.

## BONMOT ZUM SCHLUSS

*„AI will probably most likely lead to the end of the world, but in the meantime, there'll be great companies.“*

**Samuel H. Altman** (geb. 22.4.1985), US-amerikanischer Unternehmer, Investor und Programmierer. Er ist CEO von OpenAI. Altman äußerte sich im Mai 2023 bei einer Anhörung im US-Senat dahingehend, dass KI-Generatoren wie OpenAI große Risiken mit sich bringen. Er schlug die Einrichtung einer Regulierungsbehörde vor. Die Möglichkeiten der neuen Technik seien aber weit größer als deren Risiken.

## Impressum

**PKF Deutschland GmbH** Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

EUREF-Campus 10/11 | 10829 Berlin | Tel. +49 30 306 907 -0 | [www.pkf.de](http://www.pkf.de)

Anfragen und Anregungen an die Redaktion bitte an: [pkf-nachrichten@pkf.de](mailto:pkf-nachrichten@pkf.de)

Die Inhalte der PKF\* Nachrichten können weder eine umfassende Darstellung der jeweiligen Problemstellungen sein noch den auf die Besonderheiten von Einzelfällen abgestimmten steuerlichen oder sonstigen fachlichen Rat ersetzen. Wir sind außerdem bestrebt sicherzustellen, dass die Inhalte der PKF Nachrichten dem aktuellen Rechtsstand entsprechen, weisen aber darauf hin, dass Änderungen der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder der Verwaltungsauffassung immer wieder auch kurzfristig eintreten können. Deshalb sollten Sie sich unbedingt individuell beraten lassen, bevor Sie konkrete Maßnahmen treffen oder unterlassen. Soweit innerhalb der PKF Fachnachrichten rechtliche Themen dargestellt sind, liegt die Verantwortlichkeit bei den Rechtsanwälten, die im PKF-Netzwerk tätig sind.

Die PKF Deutschland GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist sowohl Mitglied im deutschen Netzwerk gemäß § 319 b HGB als auch Mitglied von PKF Global, dem Netzwerk von Mitgliedsunternehmen von PKF International Limited. Jedes Mitgliedsunternehmen ist ein eigenständiges und rechtlich unabhängiges Unternehmen und übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für die Handlungen oder Unterlassungen der einzelnen nationalen oder internationalen Mitglieder oder Korrespondenzunternehmen von PKF Global. Die Angaben nach der Dienstleistungsinformationspflichten-Verordnung sind unter [www.pkf.de](http://www.pkf.de) einsehbar.

„PKF“ und das PKF-Logo sind eingetragene Marken, die von PKF International Limited und deren Mitgliedsunternehmen verwendet werden. Sie dürfen nur von einem ordnungsgemäß lizenzierten Mitgliedsunternehmen des Netzwerks verwendet werden.